



Stadtwerke Herborn

Stadtmarketing Herborn
GmbH



Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Vorwort der Bürgermeisterin

A. Allgemeines

1. Kommunalrechtliche Grundlagen

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1. Gesellschaften

5.2. Eigenbetriebe

6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes

6.2. Grundlagen des Unternehmens

6.3. Unternehmenskennzahlen

6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt

6.5. Unternehmensverlauf und –entwicklung

6.6. Darstellung der Bezüge

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

B. Übersichten Beteiligungsstruktur

1. Konzernübersicht

2. Beteiligungsstruktur

3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Tierpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

E. Impressum

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2022 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2021.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im August 2023

Katja Gronau
Bürgermeisterin

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



- a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
- b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



2.2. Privatrechtlich

2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
3. Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



- a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

5. Prüfung der Jahresabschlüsse

5.1 Gesellschaften

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO der Bürgermeisterin vor.

6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2021 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2020.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter www.herborn.de veröffentlicht.

6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

6.1.1. Grundlagen des Unternehmens

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

6.1.2. Unternehmenskennzahlen

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2021.

6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



des Jahres 2021 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2022.

6.1.5. Darstellung der Bezüge

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

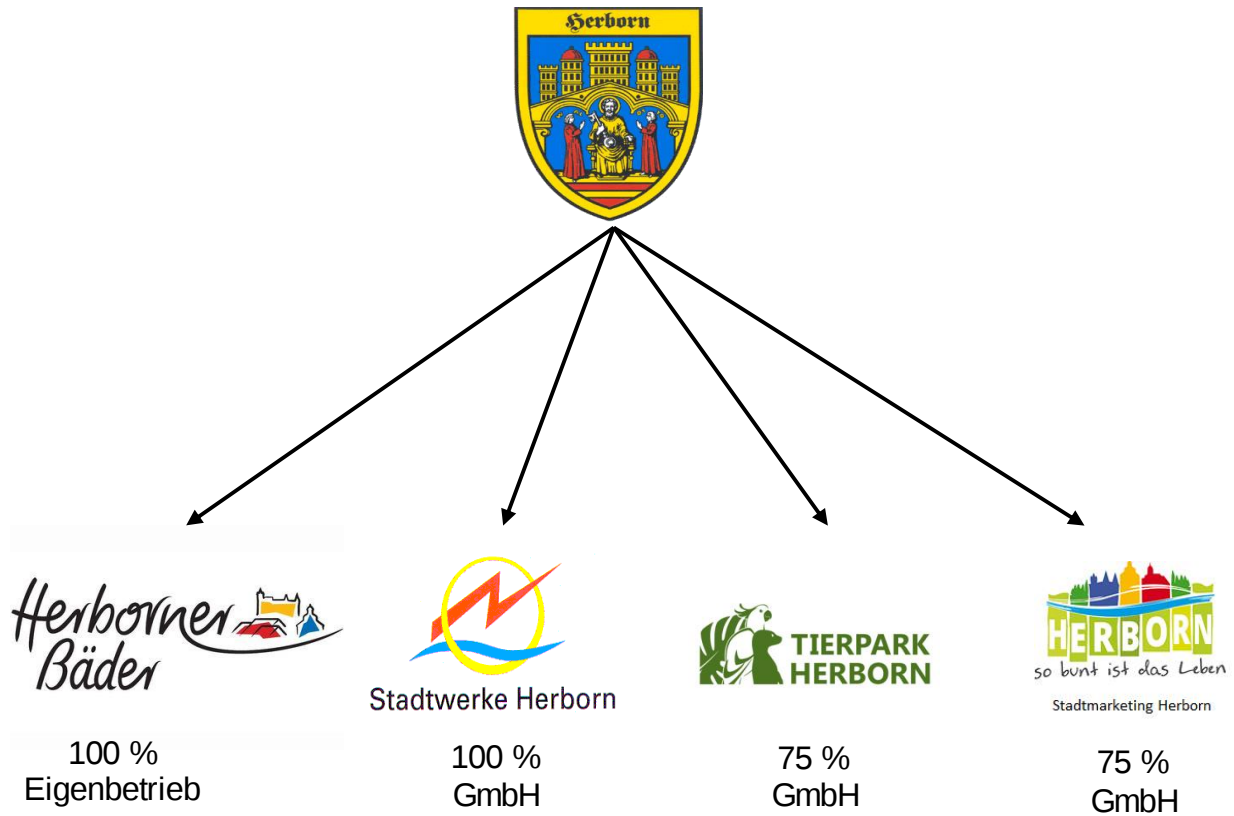
Die Stadt Herborn erstellte erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

Beteiligungen der Stadt Herborn



Eigenbetrieb der Stadt Herborn

Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 14.03.2021, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich zum 31.12.2021 folgende Besetzung der Betriebskommission:

Katja Gronau

Thomas Herrmann

Judith Jackel

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Barbara Becker
Klaus Enenkel
Sabrina Frank
Dorothea Garotti
Dr. med. Wilhelm Sbresny
Lukas Winkler
Marion Schneider
Ursula Totaro, Personalratsmitglied
Sven Buckard, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert. Die vorgesehene grundhafte Sanierung des Freibades Herborn wird zu großen Teilen über Fremdkapital finanziert werden müssen.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 119,4 TEuro erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 98,1 % (Vorjahr 95,5 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 1,9 % (Vorjahr 1,5 %) der Bilanzsumme.

Die Eigenkapitalquote stieg im Jahr 2021 von 98,4 % auf 98,0 %. Die Verbindlichkeiten stiegen von 230,9 TEuro auf 337,9 TEuro. Die Rückstellungen sind um 0,7 TEuro gesunken. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen um 0,7 TEuro

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres hat sich von 165,6 TEuro auf 127,5 TEuro verringert. Die Liquidität war jederzeit sichergestellt, konnte jedoch teilweise nur durch einen Liquiditätskredit, welcher durch die Stadt Herborn bereitgestellt wurde, gesichert werden.

Im Jahr 2021 wurde ein positives Jahresergebnis von 15,6 TEuro verzeichnet. Die Erzielung eines positiven Ergebnisses war nur durch die erhaltene Gewinnausschüttung der Stadtwerke Herborn GmbH gewährleistet. Ohne Berücksichtigung der Gewinnausschüttung hätte ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -463,3 Teuro ergeben.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



3. Unternehmenskennzahlen

Vermögenslage (Bilanz)

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	785,6	3,8	731,8	3,7	53,8	7,4
Finanzanlagen	19.222,2	94,3	19.222,2	94,8	0,0	0,0
	20.007,8	98,1	19.954,0	98,5	53,8	0,3
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,1	0,0	0,0	0,0	1,1	
Sonstige Vermögensgegenstände	250,7	1,2	148,0	0,7	102,7	69,4
Liquide Mittel	127,4	0,7	165,6	0,8	-38,2	-23,1
	379,2	1,9	313,6	1,5	65,6	20,9
	20.387,0	100,0	20.267,6	100,0	119,4	0,6
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	664,7	3,3	664,7	3,3	0,0	0,0
Kapitalrücklage	8.905,9	43,7	8.905,9	43,9	0,0	0,0
Gewinnvortrag	10.380,1	50,9	10.418,1	51,4	-38,0	-0,4
Jahresüberschuss	15,6	0,1	-38,0	-0,2	53,6	-141,1
Bilanzielles Eigenkapital	19.966,3	98,0	19.950,7	98,4	15,6	0,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	33,9	0,2	37,1	0,2	-3,2	-8,6
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.000,2	98,2	19.987,8	98,6	12,4	0,1
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	45,3	0,2	46,0	0,2	-0,7	-1,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1,4	0,1	225,0	1,1	-223,6	-99,4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	332,5	1,6	2,1	0,0	330,4	15.733,3
Sonstige Verbindlichkeiten	4,0	0,1	3,8	0,1	0,2	5,3
	383,2	2,0	276,9	1,4	106,3	38,4
Rechnungsabgrenzungsposten	3,6	0,0	2,9	0,0	0,7	0,0
	20.387,0	100,2	20.267,6	100,0	119,4	0,6

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	84	67	17,0	25,4
sonstige betriebliche Erträge	16	8	8,0	100,0
Gesamtleistung	100	75	25,0	33,3
Materialaufwand	183	165	18,0	10,9
Rohergebnis	-83	-90	7,0	-7,8
Personalaufwand	292	278	14,0	5,0
Abschreibungen	56	72	-16,0	-22,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	32	39	-7,0	-17,9
	380	389	-9,0	-2,3
Betriebsergebnis	-463	-479	16,0	-3,3
Finanzerträge	479	441	37,5	0,0
Finanzergebnis	479	441	37,5	0,0
Steuern	0	0	0,0	0,0
Ergebnis nach Steuern	16	-38	53,5	-140,8
Betriebskostenzuschuss	0	0	0,0	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16	-38	53,5	-140,8

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen

Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden in den vergangenen Jahren verschiedenen Pläne zur Sanierung des Bades erarbeitet. Zu den unterschiedlichen Varianten liegen auch die Folgekostenberechnungen vor.

Aufgrund neuerer Beschlüsse ist ein Stufenkonzept über mehrere Jahre zur Erhaltung des Freibades zu erstellen, welches auch die Errichtung einer Schwimmhalle ermöglicht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses liegen die Ergebnisse der Planungen mit der jeweiligen Kostenberechnung vor. Dabei zeichnet sich ab, dass die stufenweise Ausführung konstruktiven Nachteilen insbesondere bezüglich der Barrierefreiheit des Bades bringen wird. Außerdem sind die ausgewiesenen Kosten höher als wenn man ein Hallenbad sofort in einem

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Bauabschnitt errichten würden. Die Entscheidung über die Fortführung des Projektes im Jahr 2022 durch die Gremien wäre für den weiteren Betrieb wichtig.

Im Freibad Herborn zeigt sich der Sanierungsstau im Bereich der Technik in einem erheblichen Schaden an der Heizungsanlage sowie dem Ausfall der Warmwasserbereitung. Aufgrund der pandemiebedingten Sperrung der Duschen wurde in den Jahren 2020 und 2021 keine Investitionen in diesem Bereich vorgenommen. Für die aktuelle Saison soll durch den Einbau sog. Frischwasserstationen der Betrieb der Warmwasserduschen wieder ermöglicht werden. Die Anlagen können nach der Sanierung weiter betrieben werden.

Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab. Im Jahr 2021 wurden 4.000,14 € gezahlt. Weiterhin hat der Verein eine Photovoltaikanlage errichtet und dem Betrieb übergeben. Hierdurch können die Betriebskosten gesenkt werden.

4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage erwachsen. Für das Freibad Herborn bestehen aufgrund des Sanierungsbedarfs Risiken für die generelle Betriebsbereitschaft der Anlage.

Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es zunehmend schwieriger bis unmöglich geeignetes Fachpersonal zu finden. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Die Saison 2018 hat gezeigt, dass ein Badebetrieb mit sehr langen Schönwetterphasen nur mit erheblichem Aufwand in der Personalplanung und der Gewinnung von

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Rettungsschwimmern sowie einer großen Bereitschaft der Mitarbeiter zur Mehrarbeit zu realisieren ist. Ob das in Zukunft gelingen wird, kann aufgrund des Fachkräftemangels gerade im Bäderbereich nicht garantiert werden. Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken haben wir in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.

Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn

Beteiligungsbericht 2022 für das Wirtschaftsjahr 2021



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in
Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung,
Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Besetzung des Aufsichtsrats zum 31.12.2021**

Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)
Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)
Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)
Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)
Andreas Bott (Herborner Werbering e.V.)
Erentrud Ebner (Stadt Herborn)
Sabrina Franz (Stadt Herborn)
Dorothea Garotti (Stadt Herborn)
Jens Nießmann (Stadt Herborn)
Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)
Jonas Trocha (Stadt Herborn)
Lukas Winkler (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Jörg Michael Simmer

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

1. Veranstaltungen

a) Eigene Veranstaltungen

Auch 2021 hatte die Corona-Pandemie einen massiven Einfluss auf das Veranstaltungs-Geschehen. Die Anzahl der Events in der Stadt musste zwangsläufig reduziert werden, was auch dem weitreichenden Lockdown im ersten Halbjahr 2021 geschuldet war. So konnten bspw. das Neujahrskonzert, die ParkLeben-Reihe im Park sowie das Kinderspektakel nicht durchgeführt werden.

Sehr zufrieden waren wir mit der fünften Auflage des „Stadtradelns“ im Juni und Juli. Mit 76.623 km kamen wir zwar nicht ganz an den Rekord aus 2020 heran, 310 aktive Fahrer in 24 Teams bedeuteten jedoch eine neue Bestmarke für Herborn. Mit diesem Resultat landeten wir unter allen hessischen Kleinstädten bis 50.000 Einwohnern auf Rang 26 (Quelle: www.stadtradeln.de).

Die gemeinsam mit dem Verein Hugenotten- und Waldenserpfad sowie den Freunden von Pertuis durchgeführte Literarische Wanderung stieß auf so großes Interesse, dass die maximale Teilnehmerzahl sehr schnell erreicht wurde. Trotz strömenden Regens am Veranstaltungstag, der eine Verlegung der Wanderroute erforderlich machte, waren zur Wanderung alle angemeldeten 40 Gäste erschienen. Das Fazit aller Gäste lautete: Solche Veranstaltungen, die mit geringem Kosten- und

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Organisations-Aufwand durchführbar sind, sind absolut erwünscht und sollten verstärkt angeboten werden.

Das eigentlich geplante 32. Herborner Weinfest wurde erneut zum Weinsommer umfunktioniert. Fünf Wochen lang, jeweils von Donnerstag bis Samstag, war jeweils einer der fünf regulären Weinfest-Winzer im Stadtpark aktiv, bei einer Zugangsbeschränkung auf 500 Personen, die sich dort gleichzeitig aufhalten durften. Insgesamt konnte man dieses Konzept auch 2021 als gelungen bezeichnen, da der Park an den Wochenend-Tagen immer bis zur Fassungskapazität gefüllt war. Auch die Kontaktdatenverfolgung sowie die Kontrolle des Geimpft- und Genesenen-Status funktionierte problemlos.

Nach einem Jahr Pause entschlossen wir uns im September kurzfristig, doch ein Open-Air-Sommerkino anzubieten, das vom Land Hessen gefördert wurde. 299 Besucher wurden dabei Zeuge des neuen Eberhofer-Krimis „Kaiserschmarrn-Drama“.

b) Stadtmarketing als Unterstützer

Alle verkaufsoffenen Sonntage des Werberings fielen 2021 aus Gründen der Pandemielage bzw. der nicht möglichen Kontaktnachverfolgung leider aus, ebenso erneut das Herborner Oktoberfest.

Jedoch konnte in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt in Wetzlar der Herborner Weihnachtspark an den Start gebracht werden. Von Beginn an trotz Widerständen als 2G-Event ausgelegt, war die Vorweihnachtszeit am neuen Standort im Stadtpark eine sehr gelungene Sache, so dass Betreiber Christian Hoernchen und die beteiligten Vereine bzw. Standbetreiber insgesamt ein zufriedenes Fazit der knapp fünf Wochen ziehen konnten.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



2. Tourismus

Vertreter des Stadtmarketings nahmen 2021 zumeist virtuell, aber auch — wenn möglich — in Präsenz an Zusammenkünften des Westerwaldsteigs, der Region Lahn-Dill-Bergland sowie der Deutschen Fachwerkstraße teil.

Messe-Besuche mussten 2021 Pandemie bedingt leider ausfallen.

Das Projekt der Neubeschilderung von einer Route der wichtigsten touristischen Sehenswürdigkeiten Herborns wurde begonnen. 17 Einzelgebäude sollen mit QR-Codes, Bildmaterial und Schildern versehen werden, die vier wichtigsten Sehenswürdigkeiten sollen je mit einem kurzen Film präsentiert werden, der über QR-Code auf dem Schild abrufbar sein wird. Als erster Schritt wurden in 2021 die vier Filme gedreht und geschnitten. Der Innenstadt-Plan wurde erneuert und auf die neu erstellte Legende angepasst. Gebäude, die früher im Stadterkundungs-Plan und dem vorherigen Abreißplan fehlten (z.B. Kornmarkt 22 mit der Mikwe) wurden hierbei berücksichtigt. Die Rückseite des Abreißplans wurde mit einem Info-Text versehen, der den alten A5-Flyer ersetzt und ergänzt. Dies hat für die Gäste den Vorteil, dass sie nur noch ein Blatt Papier brauchen, um die Stadt zu erkunden. Diese neuen Abreiß-Innenstadt-Pläne sind Ende 2021 erschienen. In 2022 wird das Projekt Zug um Zug weiter fortgesetzt. Die Vertonung der vier Filme läuft aktuell, dazu die Einrichtung der zugehörigen Datenbank über die städtische IT. Befasst mit diesem Großprojekt ist Birgit Ernst.

Das Gasteführer-Team bestand 2021 aus 12 Personen, die über das Stadtmarketing koordiniert werden (drei weitere sind in Ausbildung). Die Resonanz (die sich in den Feedback-Fragebögen bei den Besuchern zeigt) ist einhellig positiv. Alle Stadtführer werden regelmäßig fortgebildet.

Nach der Corona bedingten Pause bis zum Sommer 2021 gab es wieder eine gute Nachfrage nach individuellen Terminen. Die „offenen“ Termine wurden erstmalig

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



auch an Samstagen angeboten. Die Nachfrage war aufgrund der Pandemie noch verhalten. Der Durchschnitt der Besucherzahlen für die klassischen Stadtführungen lag leider nur bei 3-4 Personen pro Termin. Als feste Termine wurden in 2021 insgesamt 18 Rundgänge angeboten. Hinzu kamen aber ab Juli 2021 noch 62 gebuchte Gruppen sowie 39 weitere Themenführungen. Sehr gut angenommen wurden auch 2021 die beiden noch recht neuen Themenführungen über die Geschichte des Gesundheitswesens und der Pandemien in Herborn („1607“) sowie „Auf den Spuren des jüdischen Lebens in Herborn“. Für 2022 gibt es an allen Wochenenden zwischen Mai und Oktober mindestens eine offene Stadtführung.

Insgesamt gab es also 2021 „nur“ 62 (Gruppen) + 39 (Themen) + 18 (offene) = gesamt 119 Stadtführungen (Themenführungen, offene etc.) nach 97 im Jahr zuvor. Bedenkt man, dass sich das Land bis Mitte Juni im „gefühlten“ Lockdown befand, ist dies ein guter Wert, der vom großen Interesse an unserer Stadt zeugt.

Der Wohnmobilstellplatz am Schießplatz wurde trotz oder gerade wegen der Pandemie gut angenommen. müsste aber dringend umgestaltet werden. Die Übernachtungszahlen des Statistischen Landesamtes (hier werden nur Unterkünfte ab 9 Betten erfasst; Ferienwohnungen. Privatzimmer und Appartements sind nicht enthalten) weisen für 2021 in Herborn 23.650 Übernachtungen aus. 2020 waren es 24.456. Dabei muss man berücksichtigen, dass in den ersten fünf Monaten des Jahres keine touristischen Übernachtungen möglich waren. Die Zahlen für Dillenburg betragen 13.950 (Vorjahr: 13.183), in Haiger waren es 13.072 (13.205 in 2020). Quelle: www.statistik.hessen.de.

Dazu kommt noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen. Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), kommen hier 170 Betten und dadurch viele weitere — ungezählte — Übernachtungen hinzu.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Die Präparierung der Strecken durch unseren Beauftragten für das touristische Wander- und Radwegenetz ist — angesichts der vielen Stürme bzw. Waldschäden — eine sehr sinnvolle Entscheidung gewesen, die auch dringend notwendig war, um sie auf bestmöglichem Stand zu halten (z.B. Erneuern fehlender Wegemarkierungen, Freischneiden und Mulchen von Wegen usw.).

Um die Attraktivität unserer Wanderwege zu steigern, konnten wir 2021 mit einer 80- prozentigen Förderung über das Regionalbudget des Lahn-Dill-Berglands unter anderem insgesamt 8 Wellenliegen anschaffen, die von den Wanderern sofort gut angenommen wurden.

Das Stadtmarketing-Team ist in den Arbeitskreis des Radverkehrs der Stadt eingebunden. In 2021 wurden die Bike-Boxen hinter dem Bahnhof neugestaltet und optisch hervorgehoben. Als nächster Schritt wird es eine neue Hinweistafel in der Stadtmitte geben die wichtige Tipps für Radfahrer gibt.

Geplant ist gemeinsam mit der Gemeinde Greifenstein eine Belebung und Aufbesserung eines Teilstücks der Greifenstein-Schleife. Hierzu haben im Jahr 2021 eine Begehung und einige Planungsgespräche stattgefunden. Umgesetzt werden soll das Gemeinschaftsprojekt bis 2023.

Stattgefunden hat im Sommer 2021 auch die erste Bustour durch den Naturpark Lahn-Dill-Bergland bei der Herborn ein „Etappenort“ war. Auch bei weiteren Buchungen anderer Busunternehmen ist unsere Stadt fester Bestandteil der Rundfahrten. Die Resonanz und Frequentierung der Tourist Info war im ganzen Jahr 2021 trotz der dem Lockdown geschuldeten Einschränkungen - vergleichsweise hoch. Wandern und Radfahren gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



3. Innenstadt

Das Projekt „Nette Toilette“, erkennbar am entsprechenden roten Aufkleber, musste seit März 2020 Corona bedingt ruhen. Zusammen mit dem Werbering haben wir zum vierten Mal die Kosten für die Frühjahrsbepflanzung der Stadt übernommen und später im Jahr dann dafür gesorgt, dass in der Fußgängerzone weitere „Blumenampeln“ installiert wurden.

4. Internes

a) Broschüren, Merchandise, Give-Aways

Unser Verkaufssortiment wird ständig aktualisiert und erweitert. So haben wir 2021 unter anderem Topfuntersetzer neu ins Sortiment aufgenommen. Ein Verkaufsschlager waren auch die Hessen-Monopoly-Ausgaben, bei denen die Stadt Herborn gut sichtbar auf dem Cover platziert ist. Unser Prospektmaterial wird regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Insgesamt treten wir unter einem einheitlichen Erscheinungsbild auf, das dem CI unserer Stadt entspricht. 2021 kam ein neuer Museums-Führer hinzu, der alle Einrichtungen in der Stadt und den Stadtteilen zusammenfasst.

b) Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2021 T€ 32 nach T€ 91,2 im Vorjahr.

c) Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



– Sponsorengewinnung und –pflege

d) Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 5,2 getätigt (Vorjahr T€ 3). Die Abschreibungen betrugen T€ 17.

e) Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter einen Betriebskostenzuschuss von T€ 361,9 geleistet.

f) Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich nicht nennenswert verändert. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 17,4 % (Vorjahr 19,9 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen (ohne flüssige Mittel) beträgt 23,6 % (Vorjahr; 29,6 %) der Bilanzsumme. Die Rechnungsabgrenzungsposten betragen 0,4 % (Vorjahr: 0,7 %).

Die liquiden Mittel betragen T€ 211,2 (58,6 %), im Vorjahr T€ 185,8 (49,8 %).

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 2,7 % (Vorjahr: 6,5 %), die Rückstellungen von 4,1 % (Vorjahr: 4,4 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 92,3 % (Vorjahr 89,1 %).

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



b. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

c. Ertragslage

Ohne Berücksichtigung der Zahlungen des Hauptgesellschafters beträgt das Betriebsergebnis -362.0 TEuro und verbesserte sich damit von -420,0 TEuro um 58.0 TEuro gegenüber dem Vorjahr. Dies entspricht aber nicht unseren Erwartungen. Lt. Wirtschaftsplan 2021 war ein Betriebsergebnis in Höhe von -435,5 TEuro erwartet worden. Dieses konnte aber nicht erreicht werden, da einige Veranstaltungen gar nicht (z.B. Erdbeersonntag, Kartoffelsonntag, Brutzelsonntag, Leichtathletik-Sportfest, Sommerfest, Kinderfest, Parkleben) oder in reduziertem Umfang (z.B. Weinfest) stattgefunden haben.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Vermögenslage (Bilanz)

Die Bilanz der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I des Jahresabschlusses beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	63	17,5	74	19,8	-11	-14,9
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	0,6	1	0,3	1	100,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	81	22,5	106	28,4	-25	-23,6
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,3	3	0,8	-2	-66,7
Liquide Mittel	211	58,6	186	49,9	25	13,4
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,6	3	0,8	-1	-33,3
	297	82,5	299	80,2	-2	-0,7
	360	100,0	373	100,0	-13	-3,5
Kapitalstruktur						
Gezeichnetes Kapital	25	6,9	25	6,7	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	854,7	3.077	824,9	0	0,0
Verlustvortrag	-2.769	-769,2	-2.769	-742,4	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Bilanzielles Eigenkapital	333	92,5	333	89,2	0	0,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3	0,8	0	0	3	0,0
Wirtschaftliches Eigenkapital	336	93,3	333	89,2	3	0,9
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital					0	
Rückstellungen	15	4,2	16	4,4	-1	-6,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	1,1	6	1,6	-2	-33,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1	0,3	13	3,5	-12	-92,3
Sonstige Verbindlichkeiten	4	1,1	5	1,3	-1	-20,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	24	6,7	40	10,8	-16	-40,0
	360	100,0	373	100,0	-13	-3,5

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umsatzerlöse	32	91	-59	-64,8
Gesamtleistung	119	119	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	365	422	-57	-13,5
Materialaufwand	35	95	-60	-63,2
Rohergebnis	362	418	-56	-13,4
Personalaufwand	228	227	1	0,4
Abschreibungen	17	16	1	6,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	117	175	-58	-33,1
	362	418	-56	-13,4
Betriebsergebnis	0	0	0	0,0
Steuern	0	0	0	0,0
Jahresüberschuss	0	0	0	0,0

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Voraussichtliche Entwicklung

Aktueller Stand

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Diese drei Felder sollen helfen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu steigern und sie attraktiv für aktuelle und künftige Bewohner zu gestalten.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Der Wandertourismus mit der Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und dem Lahn-Dill-Bergland-Pfad hilft, die Stadt touristisch weiterzuentwickeln. Im Tourismus liegt eine der wesentlichen Entwicklungs-Chancen für die kommenden Jahre.

Die stabilen Übernachtungszahlen (trotz Corona noch auf einem ordentlichen Niveau) belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt. Durch die anhaltende interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen, in denen man sich mit anderen Kommunen austauschen und ggf. gemeinsame Konzepte entwickeln kann und muss, erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung Herborns in diesem Sektor. Erste Gespräche und Ideen gibt es zu einer engeren Kooperation mit der Gemeinde Greifenstein.

Die äußerst gute und enge Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering ist essentiell für die Arbeit der GmbH, vor allem in den Bereichen Innenstadt-Marketing bzw. Event-Planung. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage und bei Aktivitäten zur Steigerung der Innenstadt-Attraktivität und sind darüber hinaus immer Ansprechpartner für Vereine oder Gastronomie bei der Umsetzung von Vorhaben.

Dabei weisen wir daraufhin, dass die Zahl der Vollzeitstellen der GmbH nach wie vor nur bei drei Personen liegt. Aufgrund der Urlaubstage sind also mindestens in einem Drittel des Jahres nur zwei Personen anwesend — Krankheitsfälle nicht eingerechnet. Dass da eine Projektarbeit — rechnet man auch noch Außentermine mit ein — manchmal nur unter erschwerten Bedingungen und hoher Flexibilität der Mitarbeiter vonstattengehen kann, versteht sich von selbst.

Die Ertragslage der GmbH wird sich nicht durchgreifend ändern. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen, versuchen diese jedoch mit allen uns zur

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Verfügung stehenden Mitteln zu begrenzen. Eine Steigerung der Einnahmenseite, wie sie vor Beginn der Pandemie deutlich spürbar und gelungen war, soll weitergeführt werden. Durch das In-Rechnung-Stellen von Mietgegenständen und Dienstleistungen, eine Steigerung der Ticketerlöse (auch in Form von Provisionen als Dienstleister, besonders zu nennen ist hier das Schüler-Ticket, aber auch VVK-Gebühren für Reservix-Veranstaltungen) sowie das Ansprechen von Sponsoren sind hier die Möglichkeiten vorgegeben.

Dennoch kalkulieren wir für das Jahr 2022 mit einem Fehlbetrag von ca. 400 TEuro, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen.

2022 - Was war bislang, und was kommt noch?

In den ersten Monaten des Jahres waren die Mitarbeiter der GmbH nicht untätig. Neben den täglichen Besucherkontakten in der Tourist Info gab es folgendes zu berichten:

Im Zuge der Umgestaltung unseres kompakten Innenstadt-Flyers mit den wichtigsten Sehenswürdigkeiten laufen die Vorbereitungen zur filmischen Visualisierung verschiedener POI in der Stadt. Die ersten beiden Filme werden im Frühjahr veröffentlicht, weitere werden folgen.

Wir spüren eine Belebung der touristischen Anfragen in der Tourist Info, egal ob durch Kleingruppen oder Einzelpersonen. Erste Stadtführungen haben ebenfalls bereits stattgefunden. Eine gelungene Premiere war der erste literarische Stadtspaziergang im März, bei dem wir gemeinsam mit der Stadtbücherei am Internationalen Frauentag 40 Gäste begrüßen konnten.

Als ersten Messebesuch seit dann zwei Jahren haben wir uns für die Erlebnis Natur-Aktiv-Messe am 29. Mai in Wissen entschieden.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Über das LEADER-Regionalbudget erhalten wir eine Förderung über zehn Bienenfutter-Automaten (umgebaute, ehemalige Kaugummi-Automaten), die im Frühsommer geliefert werden und dann im Stadtgebiet verteilt werden sollen.

Trotz der Beeinträchtigungen durch das Covid 19-Virus möchten wir 2022 wieder größere Veranstaltungen anbieten. Den Auftakt macht dabei der Brutzelsonntag am 3. April, der den Start zum „Herborner Frühlingserwachen bildet. Es schließt sich am 7. und 8. April ein Besuch des niederländischen Karikaturisten Harold Hugenholtz an, der ebenso zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt dient, wie am 21. und 22. April das Improvisationstheater „Caracho“, dass uns erfundene Stadtgeschichten und mobile Marktmeister sendet.

Im Mai ist im Stadtpark das „ParkLeben mit der heimischen Gastronomie geplant, ehe wir mit dem Erdbeersonntag (12. Juni) und dem Weinfest (29. Juni bis 3. Juli) in den zweiten Teil des Jahres starten. Dort folgen das Stadtradeln (25. Juni bis 16. Juli), die Fußball-Stadtmeisterschaft (11. bis 17. Juli), das Open-Air-Kino (5. August), ein neu konzeptioniertes Kinderspektakel (28. August), der Kartoffelsonntag (11. September) sowie das Oktoberfest (7. bis 16. Oktober). Mit dem Martinimarkt (6.17. November) und dem Weihnachtsmarkt (28. November bis 30. Dezember) würde dieses Jahr abgerundet — wenn denn alle Events so stattfinden können. Darüber hinaus werden wir sicherlich noch Anregungen für weitere Veranstaltungen aufnehmen, umsetzen bzw. sie unterstützen.

Die Gemeinde Greifenstein möchte die Zusammenarbeit mit uns projektbezogen intensivieren, was unter anderem bei der Neugestaltung der Greifenstein-Schleife erfolgen wird.

Da aus Dillenburg bislang so gut wie nichts zur Umsetzung eines Stützpunktes für das System Deskline zu erfahren war, werden wir in diesem Bereich nun selbst handeln

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



und uns einen externen Zugang verschaffen, damit wir als Stadt Herborn wenigstens bereits angemessen vertreten sind.

Perspektiven 2022 ff.

Angesichts der städtischen Finanzkrise muss perspektivisch beraten und entschieden werden, welche Art von Veranstaltungen im kommenden Jahr beibehalten und wie Stadtmarketing mit eingeschränkten Möglichkeiten funktionieren kann und soll. Was ist noch zeitgemäß? Was ist gewollt? Was kann weg? Wie soll das Stadtmarketing künftig strukturell aufgestellt sein? Das Herborner Sommerfest wird es — gemäß Vorgabe des Aufsichtsrates — nicht mehr geben. Eine Beibehaltung unserer bisherigen Schwerpunkte wird nicht ohne Ergänzungen und Neuerungen möglich sein. Zu überlegen wäre, ob man das Jahr 2026 nutzt, um die 775-Jahrfeier der Stadtrechte Herborns zu feiern und neue Schwerpunkte zu setzen.

Auf dem Tourismussektor werden die Bereiche Wandern und vor allem Radfahren immer wichtiger. Beim Biken wird sich die Stadt einer Initiative des Lahn-Dill-Berglands anschließen und somit in den kommenden Jahren für die Anhänger dieser Freizeitaktivität sicherlich interessanter werden. Auch eine neue Wanderstrecke ist als Rothaarsteig-SPUR weiter in Planung.

Wenn man noch einen Schritt weiterdenkt, wäre auch zu überlegen, ob man mittelfristig eine eigene Touristische Arbeitsgemeinschaft (oder sogar eine eigene Destination) „Dilltal“ angeht, um unsere Region noch stärker voranzubringen.

5.1. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Wie kann man den Betriebskostenzuschuss der Stadt reduzieren, ohne auf die Säulen der Arbeit der GmbH zu verzichten? Risiken für die künftige Entwicklung der GmbH erwachsen aktuell insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft. Wir werden trotz aller Anstrengungen und Verbesserungen auch kurz -

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Um das zu ändern, müsste man andere Formen der Betriebsführung prüfen und andere Strukturen schaffen. Ziel sollte es sein, weitere Partner aus Industrie, Handel und Verbänden mit ins Boot zu holen und den städtischen Zuschuss auf eine jährliche Fixsumme zu begrenzen. Das jedoch wird vermutlich nicht in der Rechtsform GmbH umzusetzen sein.

Über allem sollte stehen, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort mit hoher Lebensqualität zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge müssen dazu dienen, die Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist dort als erster Ansprechpartner geschätzt, es gilt auch weiterhin „im Gespräch“ zu bleiben. Noch gilt in unseren Nachbarstädten der Satz „Wenn es Herborn nicht schafft, dann wir erst recht nicht!“ Das war und ist einer „Kultur der Umsetzung“ und nicht einer „Bedenkenträgerschaft“ geschuldet, die es seit mehr als vier Jahrzehnten in dieser Stadt gibt. Daran gilt es, trotz anderer Rahmenbedingungen und geringerer Mittel weiterzuarbeiten.

Tierpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages am 09. Februar 2017 wurde die Gesellschaft in Tierpark Herborn GmbH umbenannt.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Förderverein Tierpark Herborn e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen

Beteiligungsbericht 2022 für das Wirtschaftsjahr 2021



- Förderverein Tierpark Herborn e.V.

(Vorstand)

125 Stimmen

- **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Tierpark Herborn GmbH setzt sich zum Stichtag 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Frau Bürgermeisterin Katja Gronau, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Tierpark Herborn e.V.)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Kurt Walter Meinl (Stadt Herborn)

Herr Alexander Ulmer (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Frau Birgit Nickel (Stadt Herborn)

Herr Rommnick Hampel (Tierpark Herborn e. V.)

Herr Arno Fiehl (Tierpark Herborn e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das zweite „Corona-Jahr 2021 startete wieder mit vielen Einschränkungen für den Besucherverkehr und stellte die Mitarbeiter mit ständig wechselnden gesetzlichen Bestimmungen vor viele Herausforderungen. So musste der Tierpark bis zum 8. März 2021 geschlossen bleiben, danach konnte er nur mit vorheriger Anmeldung besucht werden. Vom 24. April bis zum 22. Juni 2021 mussten Besucher zusätzlich einen negativen Coronatest vorweisen, was dazu führte, dass sich die Besucherzahlen sehr in Grenzen hielten. Dafür stiegen die Besucherzahlen nach Aufhebung der Testpflicht stark an und übertrafen den Sommer und Herbst über alle bisherigen Rekorde. Da der Betrieb auch im Winter durchgehend geöffnet bleiben konnte und dieses Angebot rege genutzt wurde, schloss das Jahr mit einer Rekordbesucherzahl von 46.426 Besuchern ab. Das beste Jahr in der Geschichte des Parks.

Das machte sich auch bei den Einnahmen bemerkbar, obwohl das Erdmännchencafe dauerhaft geschlossen war und keine Führungen durchgeführt werden konnten. Dafür stiegen die Eintrittseinnahmen gegenüber dem Vorjahr um 57 T€ und auch bei den Souvenirs und dem Tierfutter konnten signifikante Einnahmenzuwächse erzielt werden.

Durch viel Pressearbeit, etliche Fernseh- und Rundfunkbeiträge war auch das Spendenaufkommen weiterhin ungewöhnlich hoch. Viele Tierpaten kamen neu hinzu oder haben ihre Patenschaft verlängert (71,5 T€). Zwar nur halb so viel wie in 2020 (142 T€), aber immer noch 4-mal so viel wie vor der Coronakrise (16 T€ in 2019).

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Der Besucherrekord und die damit verbundenen Rekordeinnahmen gepaart mit den vielen Spenden führten dazu, dass die GmbH gegenüber dem Ansatz im Wirtschaftsplan rund 81 T€ weniger Zuschuss von der Stadt in Anspruch nehmen musste.

Steigende Kosten verzeichnete die GmbH beim Flüssiggas (+ 3,3 T€), beim Materialaufwand für diverse Reparaturen und Sanierungsarbeiten (Muntjakgehege, Türen, Warmhaus, Stegsanierungen etc.) (+ 13T€) und bei den Personalkosten (+ 30 T€). Die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Personalkosten resultieren aus der 1,8 %-igen Lohnsteigerung für die Festangestellten und vor allem aus der Wiederbesetzung der Handwerkerstelle.

Die aktivierten Eigenleistungen (Tiernachzuchten) lagen diesmal vor allem aufgrund der Flamingojungtiere, der Bartkauznachzucht und den Jungtieren bei den Roten Ibissen weit über dem Vorjahr (+ 10 T€) und endlich konnten auch wieder die coronabedingten Tiertransfers mit anderen Zoos stattfinden. Neu hinzugekommen sind u.a. Kronenkraniche und Schuppensäger.

Am Ende des Jahres musste von dem im Wirtschaftsplan mit 248 T€ angesetzten Verlustausgleich durch die Stadt nur 167 T€ abgerufen werden (- 81 T€). Insgesamt ergeben sich Erträge von 612 T€ (Vorjahr: 552 T€) und Aufwendungen im Wert von 612 T€ (Vorjahr: 538 T€), sodass das Jahr mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließt.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

Der Winter 2021/2022 war erneut sehr mild, so dass der Park durchgehend geöffnet bleiben konnte. Das gute Wetter im bisherigen Frühjahr trug dazu bei, dass bis Mitte April 2022 bereits 12.000 Besucher im Park begrüßt werden konnten (im Durchschnitt sonst etwa die Hälfte). Im Sommer 2022 steht die Fertigstellung der Kakaduvoliere an. Gleichzeitig sollen auf der Papageienwiese zusätzlich eine Stachelschweinanlage entstehen. Die Baustellenzufahrt für diese Projekte führt durch das Erweiterungsgelände und soll in der weiteren Nutzung als Besucherweg mit neuen

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Spielgeräten bestückt werden. Ebenfalls in Planung ist der Bau neuer Eulenvoliere. Mit Eröffnung der neuen Anlagen wird es weitere Anreize für Besucher geben, den Park zu besuchen, so dass damit zu rechnen ist, dass die Besucherzahlen weiter steigen. Nicht kalkulierbar ist hierbei natürlich die Wetterlage, vor allem an den Wochenenden und in den Ferien, sowie weitere coronabedingte Einschränkungen im Herbst.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 planen wir ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt allerdings die Auswirkungen des Coronavirus nicht. Da diese Auswirkungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht hinreichend verlässlich prognostizierbar sind, wurde der Wirtschaftsplan dahingehend auch nicht angepasst.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2021 TEuro	2020 TEuro	Veränderung 2021 – 2020 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	919	894	25
Umlaufvermögen	366	366	0
Rechnungsabgrenzungsposten	1	1	0
Bilanzsumme	1.286	1.261	25
Passiva			
Eigenkapital	450	450	0
Sonderposten Investitionszuschüsse	645	570	75
Rückstellungen	8	10	-2
Verbindlichkeiten	182	225	-43
Rechnungsabgrenzungsposten	1	6	-5
Bilanzsumme	1.286	1.261	25

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Gewinn- u. Verlustrechnung	2021 TEuro	2020 TEuro	Veränderung 2021 – 2020 TEuro
Umsatzerlöse	310	221	-89
+ andere aktivierte Eigenleistung	17	8	9
+ sonstige betriebliche Erträge	284	324	-40
- Materialaufwand	59	50	9
- Personalaufwand	352	322	30
- Abschreibungen	44	44	0
- sonst. betr. Aufwendungen	156	123	33
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	14	-14
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
Jahresergebnis	0	14	-14

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Geschäftsführerin erhält Geschäftsführerbezüge.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeisterin als vom Magistrat bestellter Vertreter

Aufsichtsrat zum 31.12.2021

- Bürgermeisterin Katja Gronau (Vorsitzende)
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel
- Christian Rösser
- Jörg Menger

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



- Elisabeth Kickner
- Thomas K. Herrmann (bis 31.05.2021)
- Reiner Hühne
- Werner Kessler (bis 31.05.2021)
- Jens Nießmann
- Dr. Wilhelm Sbresny (bis 31.05.2021)
- Günther Reeh
- Marcel Becker (ab 31.05.2021)
- Raffael Fruscio (ab 31.05.2021)
- Manfred Rompf (ab 31.05.2021)

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 5.185,50 TEuro auf 32.332,14 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 11.891,25 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Betriebsergebnis mit 4.339,11 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 4.291,96 TEuro. Dieses liegt um 709,92 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Berücksichtigung der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 3.064,69 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn von 3.028,88 TEuro.

2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2021 TEuro	2020 TEuro	Veränderung 2021 – 2020 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	27.121,59	26.038,91	1.082,68
Umlaufvermögen	11.335,28	8.743,23	2.592,05
Rechnungsabgrenzungsposten	61,01	55,16	5,85
Bilanzsumme	38.517,88	34.837,30	3.680,58
Passiva			
Eigenkapital	32.565,52	30.015,55	2.549,97
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
empfangene Ertragszuschüsse	0,00	6,36	-6,36
Rückstellungen	1.486,81	1.376,43	110,38
Verbindlichkeiten	4.465,55	3.438,96	1.026,59
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Bilanzsumme	38.517,88	34.837,30	3.680,58

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



	2021 TEuro	2020 TEuro	Veränderung 2021 – 2020 TEuro
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	32.332,14	27.146,64	5.185,50
+ andere aktivierte Eigenleistungen	287,28	246,59	40,69
+ sonstige betriebliche Erträge	157,60	1.789,14	-1.631,54
- Materialaufwand	20.885,77	18.223,47	2.662,30
Rohergebnis	11.891,25	10.958,90	932,35
- Personalaufwand	4.015,82	3.808,99	206,83
- Abschreibungen	1.914,31	2.062,63	-148,32
- sonst. betr. Aufwendungen	1.622,01	1.519,48	102,53
Betriebsergebnis	4.339,11	3.567,80	771,31
+ Finanzerträge	18,98	26,45	-7,47
- Finanzaufwand	66,13	12,21	53,92
Finanzergebnis	-47,15	14,24	-61,39
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.291,96	3.582,04	709,92
- EE-Steuern	1.227,27	1.831,61	-604,34
Ergebnis nach Steuern	1.750,43	1.750,43	1.314,26
- sonstige Steuern	35,81	37,23	-1,42
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	0,00	0,00	0,00
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	3.028,88	2.576,87	1.315,68

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst

3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

Anlagen

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2 Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123 HGO – Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).

(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer,
4. die Ergebnisverwendung,
5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

§ 127 HGO – Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entscheidung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



§ 127a HGO – Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung

§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

Beteiligungsbericht 2022

für das Wirtschaftsjahr 2021



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39

35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Zentrale Dienste

Fachdienst Finanzen, Kasse und Steuern

Tel.: 02772/708-246

E-Mail: finanzen@herborn.de